

Begriff der kinderreichen Familie und Erhebungsgrundlagen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Statistik der Stadt Bern**

Band (Jahr): - **(1944)**

Heft 29

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. BEGRIFF DER KINDERREICHEN FAMILIE UND ERHEBUNGSGRUNDLAGEN.

Wann gilt eine Familie als kinderreich? Über den Begriff herrscht keine einheitliche Auffassung, und im einschlägigen Schrifttum wird er leider vielfach durch das bestimmt, was bewiesen werden soll.

Das Statistische Amt der Stadt Zürich hat in Auswertung des Materials der Volkszählung vom 1. Dezember 1941 eine Statistik über die kinderreichen Familien in Zürich erstellt. Die Erhebung bezog sich auf Familien, die im Zeitpunkt der Volkszählung mindestens drei Kinder unter 18 Jahren hatten. Im Kanton Basel-Stadt erhalten gemäß dem „Gesetz betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Wohnungsauslagen kinderreicher Familien“ vom 4. November 1926 Familien mit mindestens vier minderjährigen Kindern vom Kanton einen Mietzinsbeitrag, wogegen der Basler Regierungsrat in einem Bericht betreffend Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 14. Januar 1943 u. a. schreibt: „Eine allgemeine staatliche Fürsorge kann — abgesehen von der KriegsFürsorge — nur für kinderreiche Familien, d. h. beim Vorhandensein von drei oder mehr Kindern in Betracht fallen.“

In der deutschen Statistik gelten als kinderreiche Familien solche, in denen Elternpaare oder Elternteile mit mindestens vier Kindern in der gleichen Wohngemeinschaft zusammenleben.

Einzelne Fürsorgebehörden betrachten erst die Familien mit fünf und mehr Kindern als kinderreich.

Wie sind die Grenzzahlen 3, 4, 5 zu werten? Ist eine Familie mit 3 oder 4 oder erst mit 5 Kindern eine kinderreiche Familie? Zu dieser Frage kann man sachgemäß Stellung nehmen, wenn man von bevölkerungsstatistischen Erwägungen ausgeht und sich Rechenschaft darüber gibt, welche Kinderzahl pro Familie für die Aufrechterhaltung des Bevölkerungsstandes erforderlich ist.

Nach den Berechnungen des Eidg. Statistischen Amtes sind 3,4 Kinder auf eine Ehe erforderlich, um den Bestand unseres Volkes zu erhalten. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte der bekannte deutsche Bevölkerungsstatistiker Prof. Dr. Burgdörfer in München.

Geht man bei der Abgrenzung des Begriffes „Kinderreiche Familien“ von den erwähnten volksbiologischen Forschungsergebnissen aus, so kann als kinderreiche Familie weder eine solche mit drei noch mit vier, sondern erst eine solche mit fünf Kindern betrachtet werden, weil drei Kinder nicht und vier höchstens knapp zur Erhaltung der bloßen Volkszahl ausreichen.

Für die vorliegende Untersuchung war der eben erläuterte Begriff über die kinderreichen Familien maßgebend. Dementsprechend wurden auf Grund der Volkszählungslisten vom 1. Dezember 1941 sämtliche Familien mit fünf und mehr im Haushalt lebenden Kindern, gleich welchen Alters, festgestellt. Das Ergebnis dieser Arbeit war, daß in der Stadt Bern am 1. Dezember 1941 insgesamt 361 kinderreiche Familien vorhanden waren.

Die nächste Arbeit bestand darin, aus dem Material der gleichzeitig mit der Volkszählung durchgeführten Wohnungszählung die Wohnungskarten der 361 Familien herauszusuchen. Die Personalangaben der Wohnungskarten wurden hierauf an Hand der ebenfalls herausgesuchten Individualvolkszählkarten auf ihre Richtigkeit überprüft.

Da mit dieser Statistik nicht nur die Feststellung der Wohnverhältnisse der kinderreichen Familien, sondern auch der sozialen Lage der betreffenden Familien beabsichtigt war, wurden die Wohnungskarten zwecks Auftragung ergänzender Angaben der Direktion der Sozialen Fürsorge und der Steuerverwaltung übergeben. Die Steuerverwaltung trug gemäß unseren Weisungen auf die Wohnungskarten das von den betreffenden Familienvätern im Jahre 1941 verdiente Einkommen auf, und zwar sowohl das Brutto- wie das steuerpflichtige Einkommen.

Die Direktion der Sozialen Fürsorge vermerkte auf jeder Wohnungskarte, ob die betreffende Familie im Jahre 1941 unterstützt worden war oder nicht.

Der Direktion der Sozialen Fürsorge und der Steuerverwaltung darf für ihre Mitarbeit bei der Beschaffung der Grundlagen für die vorliegende Untersuchung der beste Dank ausgesprochen werden.

2. STRUKTUR DER KINDERREICHEN FAMILIEN.

A. Konfession, Heimatzugehörigkeit, Alter und Zusammensetzung der Familien.

Es entspricht der Konfessionszusammensetzung der Bundesstadt, wenn unter den 361 Familien mit 5 und mehr Kindern das protestantische Bekenntnis mit 76,4 % aller Familien weitaus überwiegt.

Die Familien mit 5 und mehr Kindern nach dem Religionsbekenntnis der Eltern: